

Narrenzunft



Sickenhausen e.V.

Satzung Verordnungen und Anhänge



Satzung **der Narrenzunft Sickenhausen e.V.**

Vom 19. August 1992, neu erfasst am 16. Juni 2009, neu verfasst am 04.10.2012,
neu verfasst am 17.03.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Narrenzunft Sickenhausen e.V.
Er ist in das Vereinsregister dem Amtsgerichts Reutlingen unter der Nr.804 am 23.09.1992 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen-Sickenhausen.
2. Die Gründung des Vereins führt auf das erstmalige Erscheinen der Maskengruppe (Wölfe) Sickenhausen anlässlich der 900 Jahr-Feier der Reutlinger Nordraum Gemeinden am 08. Juli 1990 zurück.
3. Der Verein ist Mitglied der Europäischen Narrenvereinigung Baden-Württemberg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege der historisch gewachsenen schwäbisch alemannischen Fasnet, die Pflege des heimatlichen Brauchtums sowie die Förderung und Erhaltung der bodenständigen Kultur.
2. Der Verein nimmt auch an überörtlichen Fasnetsveranstaltungen, Narrentreffen und Umzügen teil.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss angemessene Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden.
6. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, passiven Mitgliedern, befristete Mitglieder (Leihhässträgern) und Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Zunftrat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied welches das 18 Lebensjahr vollendet hat, hat volles Stimm- und Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen einzuhalten. Sie sind zur Förderung der Interessen des Vereins sowie zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden (näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins).
4. Die Geschäftsordnung sowie die Beitragsordnung und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungszeit von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss kann durch den Zunftrat mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen:
 - a. wegen gröblich vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten
 - b. wegen Verzugs bei der Bezahlung des Vereinsbeitrages trotz erfolgter Mahnung

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird durch Abbuchung eingezogen.
3. Beim Beitritt in der ersten Jahreshälfte ist der ganze Jahresbeitrag, in der zweiten der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Zunftrat (Gesamtvorstand)
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Zunftrat (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a. dem Zunftmeister
 - b. dem stellvertretendem Zunftmeister
 - c. dem Zunftkassier
 - d. 4 Zunftbeisitzern, mit folgender Aufgabenverteilung:
 - 1 Beisitzer: Zunftschreiber
 - 2 Beisitzer: Häswart
 - 3 Beisitzer: Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
 - 4 Beisitzer: Aufgaben nach Bedarf

Die Mitglieder des Gesamtvorstands müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Wahl des Zunftrat:
 - a) Die Mitglieder des Zunftrats werden jeweils in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Zunftratsmitglieder im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Die Wahl des Zunftrats geschieht in der Weise, dass in den
 - 1) geraden Jahren der Zunftmeister, der Zunftkassier, Beisitzer (Pressewart), Beisitzer und in den
 - 2) ungeraden Jahren der stellvertretende Zunftmeister, Beisitzer (Zunftschreiber), Beisitzer (Häswart) gewählt werden.
 - 3) Der Zunftrat ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Zunftratsmitglieds eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das selbige gilt wenn ein Amt auf einer Mitgliederversammlung nicht besetzt wird.
 - 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung des Zunftrats oder einzelner Zunftratsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraussetzt, widerrufen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Zunftmeister, der stellvertretende Zunftmeister und der Zunftkassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Zunftmeister führt den Vorsitz im Zunftrat und in den Mitgliederversammlungen.
5. Der Zunftrat entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), muss einmal jährlich einberufen werden. Sie ist vom Zunftmeister oder von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Reutlinger Nordstadt und Mailversand an die Mitglieder mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Jahresbericht des Zunftmeisters
 - b. Bericht des Zunftkassiers
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Bericht des Zunftschreibers
 - e. Entlastung des Zunftrates
 - f. Wahl der Mitglieder des Zunftrats und der Kassenprüfer auf maximal zwei Jahre, sofern Wahlen anstehen.

- g. Anträge
 - h. Verschiedenes
3. Weitere Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - c. Beschlussfassung über bedeutende Vermögensänderungen
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Zunftrat auf die Tagesordnung gesetzten Tagesordnungspunkte.
 4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt.
 5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Geplante Satzungsänderungen müssen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut nicht veröffentlicht werden. In die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung dann jedoch aufgenommen werden.
 6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher schriftlich dem Zunftmeister vorliegen.
 7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Zunftmeister und vom Zunftsreiber zu unterzeichnen sind.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Zunftrat kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Zunftrat ist zur Einberufung verpflichtet:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b. wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
3. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
4. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagespunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die in der Einberufung genannt sind.
5. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Zunftrat erlassen, mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die folgenden Ordnungen sollen das Zunftleben regeln und sind für jedes Mitglied bindend:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Finanzordnung
- d. Häsordnung
- e. Wahlordnung
- f. Ehrenordnung
- g. Verhaltens- und Umzugsordnung
- h. Arbeitseinsatzordnung

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden oder fusionieren. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es müssen aber mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder sein.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des Zwecks des bisherigen Vereins (§2) ist das Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindeverwaltung mit der Auflage zu übertragen, es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

Anke Hoff
Martina Birk
Andreas
Thomas Jochert
Wolfgang
Klaus
Veb
Peter Franke
Harald Gorch
Marc

Niki
Scha
4
Wolfgang
Angelika
Ingrid
Jochen
Ulrike
Roland
Ker

Gründungsmitglieder

Geschäftsordnung **der Narrenzunft Sickenhausen e.V.**

vom 17.03.2018

§ 1

Die Geschäftsordnung, sowie alle anderen Ordnungen, soll neben der Satzung das Zunftleben regeln und ist für jedes Mitglied bindend.

§ 2

Die Überwachung der Einhaltung von Satzung, Geschäftsordnung und den sonstigen Ordnungen übernimmt der Zunfttrat.

§ 3

Der Zunfttrat kann, wenn es besondere Maßnahmen erforderlich machen, Ausschüsse einberufen. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Zunftrates zu unterstützen und zu beraten. Die Ausschüsse bearbeiten und erledigen bestimmte Aufgaben nach den Rahmenvorgaben des Zunftrates oder sprechen diesem Empfehlungen zu bestimmten Sachverhalten aus.

§ 4

Die Zusammenarbeit und die Zusammensetzung des Zunftrates werden durch den § 9 der Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Der Zunfttrat entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 5

Die Sitzungen des Zunftrates werden vom Zunftmeister bzw. seinem Stellvertreter nach Bedarf anberaumt. Die Zunftmeister müssen eine Sitzung des Zunftrates einberufen, wenn dies mindestens von zwei Dritteln aller Mitglieder des Zunftrates unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

Der Zunftmeister ist berechtigt Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder das Wohl des Vereins erfordert und ein Beschluss des Zunftrates nicht mehr rechtzeitig einzuholen ist. Die getroffene Entscheidung ist dem Zunfttrat unverzüglich mitzuteilen.

Der Zunfttrat führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Zunfttrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse im Zunfttrat können nur dann getroffen werden, wenn mindestens 2/3 der Zunftratsmitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

Beschlüsse die Rückwirkung nach §31a BGB auf die vertretungsberechtigten Organe haben sind nicht durch einfache Mehrheit durch den Zunfttrat beschlussfähig, sondern durch die vertretungsberechtigten Organe zu beschließen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen, ansonsten gilt dieser als abgelehnt.

Über seine Tätigkeit hat der Zunfttrat der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Beschlüsse des Zunftrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Zunftmeister und vom Zunftschreiber zu unterzeichnen ist.

§ 6

Der Zunftkassier ist zuständig für die Führung der Zunftkasse. Der Pressewart ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Zunftrats aus, so kann durch Zuwahl durch den Zunftrat, die Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 7

Der Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Satzung. Jedes neue Mitglied das positiv beschieden wird, wird ein Jahr auf Probe in den Verein aufgenommen. Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Zunftrat auf eine endgültige Aufnahme in die Narrenzunft Sickenhausen e.V.. Jedes neue Mitglied das nach dem Probejahr als Mitglied in die Narrenzunft Sickenhausen e.V. aufgenommen wird, wird als passives Mitglied geführt. Das passive Mitglied erklärt in seinem Aufnahmeantrag den zu erwerbenden Status (Aktiv [Wolf oder Schelm] oder Passiv). Der Status kann jederzeit durch eine schriftliche Änderungsmitteilung an den Zunftrat geändert werden.

§ 8

Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist begrenzt. Damit einhergehend werden die Anwärter einer aktiven Mitgliedschaft auf eine Warteliste, die sich nach dem Eingang des Erwerbs der Mitgliedschaft richtet, gesetzt. Kinder die gemäß § 4 der Häsordnung berechtigt werden ein Häs zu tragen sind von der Warteliste ausgenommen.

§ 9

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf den satzungsmäßigen Mitgliederversammlungen zu beschließen.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

geändert am 16.06.2020 nach Mitgliederbeschluss

Häsordnung **der Narrenzunft Sickenhausen e.V.**

vom 23.09.1992
überarbeitet und ergänzt am 26.03.2004,
überarbeitet und ergänzt am 11.12.2007,
neu Verfasst am 17.03.2018
überarbeitet und ergänzt am 21.12.2021
ergänzt nach Mitgliederbeschluss vom 20.04.2024

§1 Zweck der Verordnung

Regelt das Aussehen und Tragen der offiziellen Häse: Wolfshäs und Schelmhäs der Narrenzunft Sickenhausen e.V.

§2 Wolfshäs

1. Das Originalhäs des Wolfs der Narrenzunft Sickenhausen e.V. besteht aus:
 - a) Maske mit Fell und Kontrollmarke
 - b) Felloberteil mit Narrenwappen und Kontrollmarke
 - c) Fellhose
 - d) Schellengürtel
- 1.1. Zum Wolfshäs müssen ganze, schwarze oder graue Handschuhe (ebenfalls sind fingerlose Handschuhe erlaubt, die über die NZ Sickenhausen verkauft werden) und schwarze oder graue feste Schuhe getragen werden. Schuhe mit Sportcharakter sind nicht erlaubt.

§3 Schelmhäs

2. Das Originalhäs des Schelms der Narrenzunft Sickenhausen e.V. besteht aus:
 - a) Maske mit Bobbelmütze und Kontrollmarke
 - b) Roter Kittel mit Kragen, Glöckchen, Narrenwappen und Kontrollmarke
 - c) Schwarze Kniebundhose mit Glöckchen
 - d) Rohweiße Kniestrümpfe und Stulpen mit Glöckchen
 - e) Holzräsche
- 2.1. Zum Schelmhäs müssen ganze schwarze Handschuhe und schwarze, Schuhe getragen werden. Schuhe mit Sportcharakter sind nicht erlaubt.

§4 Abendveranstaltungen

An Abendveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen die keinen Umzugscharakter haben können

- a. Leichtere schwarze oder graue Schuhe getragen werden
- b. soll vom Verein angebotene Vereinskleidung sichtbar getragen werden.
- c. oder vom Zunftrat freigegebene Gruppenkleidung getragen werden.

§5 Allgemeines

1. Die Träger des Originalhäs müssen Mitglieder der Narrenzunft sein.
2. Hästräger unter 14 Jahren müssen an Umzügen und Veranstaltungen einheitliche Kopfbedeckung tragen. Diese wird vom Zunftrat festgelegt.
 - 2.1. Hästräger ab 14 Jahren müssen eine Maske tragen.
 - 2.2. Hästräger unter 14 Jahren kann nur derjenige werden dessen gesetzlicher Vertreter ebenfalls Mitglied der Narrenzunft ist.
 - 2.3. Zum Tragen einer Maske ist berechtigt, wer im laufenden Jahr (Fasnetssaison) bis zum 30.06. das 14. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2.4. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Häserwerb der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Kosten für Häs, Material und Anfertigung, werden bei Bestellung der Ausstattung zur Zahlung fällig.
4. Das Häs muss bei allen Veranstaltungen im ordentlichen Zustand, komplett und mit allem Zubehör getragen werden.
 - 4.1. Beschädigungen am Häs oder Hästeilen, sind umgehend zu beseitigen oder, sofern nicht möglich, dem Zunftrat zu melden.
 - 4.2. Das Häs darf im Äußeren nicht verändert werden.
5. Umhängetaschen müssen aus originalelem Hässtoff sein.
 - 5.1. Konfetti, Bonbons, etc. dürfen nur in originalelem Hässtofftaschen mitgeführt werden.
6. Zur Identifizierung erhält jeder Hästräger zwei Kontrollmarken. Diese sind gut sichtbar in Höhe des rechten Maskenohres und am rechten Oberarm anzunähen.
 - 6.1. Das Narrenwappen ist am linken Oberarm anzunähen
 - 6.2. Der Fasnetsbändel ist unter dem Narrenwappen lesbar und waagrecht anzunähen. Es dürfen nicht mehr als drei Fasnetsbändel am Häs angebracht sein.
7. Das Häs von aktiven Hästrägern kann nur an passive Mitglieder weiter verliehen werden.
 - 7.1. Nichtmitglieder können nur das Leihhäs ausleihen, insofern sie eine befristete Mitgliedschaft in der Narrenzunft Sickenhausen e.V. eingehen.
 - 7.2. Vorrang auf ein Leihhäs haben alle Mitglieder, welche sich im sogenannten „Probejahr (Siehe Geschäftsordnung §7)“ befinden. Diese sind vor Nicht- und Passivmitgliedern zu bevorzugen.
 - 7.3. Sollte das Leihhäs nicht vergeben sein, so kann es auch ein passives Mitglied tragen.
 - 7.4. Nichtmitglieder die ein Leihhäs tragen, haben einen Paten zu benennen. Dieser hat den Leihhästräger auf seine Pflichten als Hästräger (vor allem zur Einhaltung der Ordnungen) hinzuweisen.
 - 7.5. Die Kosten für das Leihhäs belaufen sich auf 20€ und beinhalten die Kosten für die Versicherungspauschale sowie auch die Kosten für die Busfahrt
8. Wer ohne schriftliche Gründe zwei Jahre sein Häs nicht getragen hat, oder aktiver Hästräger einer anderen Narrenzunft geworden ist, erhält eine Tragesperre.
 - 8.1. Die Sperre wird erst wieder aufgehoben, wenn der Hästräger einen schriftlichen Antrag an den Zunftrat gestellt hat.
 - 8.2. Bei Ablehnung des Antrages, wird der Hästräger automatisch auf die dafür bereitgestellte Warteliste gesetzt.
9. Wird gegen diese Häsordnung verstoßen, so sind die einzelnen Zunftratsmitglieder berechtigt die Häsnummer abzunehmen. über weitere Maßnahmen entscheidet der Zunftrat.

10. Bei Ausschluss aus dem Verein muss das Häs an die Narrenzunft zurückgegeben werden,
- a) Dem Ausgeschlossenen wird für das Häs der Zeitwert erstattet.
Der Zeitwert wird vom Zunftrat festgelegt.
 - b) Bei sonstigem Ausscheiden wie Austritt oder Tod, entscheidet der Zunftrat über den Verbleib des Häs.
11. Die Einhaltung der Häsordnung wird von den Mitgliedern des Zunftrates überwacht.
Den Weisungen dieser Mitglieder ist in vollem Umfang Folge zu leisten.

§6 Anhang

Zu der Häsordnung gehören folgende Anhänge und konkretisieren die jeweiligen Verordnungen:

1. Allgemeine Regelungen der NZ Sickenhausen e.V.
2. Leihhäs Regelung
3. Regelung für passive Mitglieder

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

Wahlordnung

der NZ Sickenhausen e.V.

vom 17.03.2018

Präambel: Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

§ 1

1. Die Wahlen zum Zunftmeister und/oder ein weiteres Zunfratsmitglied erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2

1. Der Zunftrat schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor.
 - Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben.
 - Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
3. Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Zunftrat kandidieren.

§ 3

1. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Wahlen der vertretungsberechtigten Zunfratsmitglieder nach § 9 der Satzung, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
3. Beisitzer, können im Block gewählt werden. Die Übertragung von einzelnen Funktionen auf diese Mitglieder hat unmittelbar nach der Wahl der Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Bei geheimer Wahl werden die Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein aufgeschrieben sein oder der Namen des jeweiligen Kandidaten, andernfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4

1. Es können sich alle Mitglieder des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben. Vorschläge „im Block“ sind möglich.
2. Der bisherige Zunftrat kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
3. Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für

die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.

4. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
5. Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahlleiter die MV über die Vorschläge zum Zunftrat und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl der Kandidatenliste ab.
6. Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen laut Satzung.

§ 5

1. Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Sollte ein zweiter Wahlgang zu keiner Mehrheit führen, entscheidet das Los.
2. Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt.
3. Stimmenenthaltungen und ungültige werden nicht mitgezählt.

§ 6

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Zunftrat zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten.

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder /Anwesenheitsliste)
- Wahlleiter/Mitglieder der Wahlkommission
- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen (Bestellungserklärung).
- Unterschrift des Wahlleiters/Mitglieder der Wahlkommission

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

Beitragsordnung **der NZ Sickenhausen e.V.**

Vom 17. März 2018

§ 1

Die Beitragsordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beitragszahlungen.

§ 2

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen Mittel werden durch die die Mitgliedsbeiträge, Versicherungspauschale, Umlagen und Spenden und Erträge aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebracht.

§ 3

Der Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Mitgliedschaft in der Narrenzunft Sickenhausen e.V.:
gültig für **aktive** Mitglieder.

Familien (Mitgliedsbeitragskategorie 1)

(Verheiratete Mitglieder, sowie Verheiratete Mitglieder inkl. Ihrer Kinder/Jugendliche in einem gemeinsamen Haushalt. Erwachsene Kinder müssen den Erwachsenenbeitrag bezahlen und zählen beitragsstechnisch nicht mehr zur Familie)

73,00 Euro

Anspruch auf Familienbeitrag haben nur Familien bei denen beide Elternteile Mitglieder bei der NZ Sickenhausen e.V. sind.

Erwachsene (Mitgliedsbeitragskategorie 2)

(ab Beendigung der Erstausbildung, spätestens ab 27 Jahren bzw. wird mit Erreichen des 20. Lebensjahres automatisch auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt, wenn das Mitglied nicht beim Zunftkassier den Ausbildungsstand bekannt gibt)

45,00 Euro

Azubis und Studenten (Mitgliedsbeitragskategorie 3)

Mitglieder in der Erstausbildung

14,00 Euro

Jugendliche (Mitgliedsbeitragskategorie 4)

(ab dem 6 Lebensjahr bis zu Beginn der Erstausbildung)

7,00 Euro

Kinder (Mitgliedsbeitragskategorie 5)

(bis einschl. des 5. Lebensjahres)

0,00 Euro

Für die Mitgliedschaft in der Narrenzunft Sickenhausen e.V.:
gültig für **passive** Mitglieder und Mitglieder im Probejahr

Familien (Mitgliedsbeitragskategorie 6)
(Verheiratete Mitglieder, sowie verheiratete Mitglieder inkl. Ihrer Kinder/Jugendliche in einem gemeinsamen Haushalt. Erwachsene Kinder müssen den Erwachsenenbeitrag bezahlen und zählen beitragsstechnisch nicht mehr zur Familie)

35,00 Euro

Anspruch auf Familienbeitrag haben nur Familien bei denen beide Elternteile Mitglieder bei der NZ Sickenhausen e.V. sind.

Erwachsene (Mitgliedsbeitragskategorie 7)
(ab Beendigung der Erstausbildung, spätestens ab 27 Jahren bzw. wird mit Erreichen des 20. Lebensjahres automatisch auf den Erwachsenenbeitrag umgestellt, wenn das Mitglied nicht beim Zunftkassier den Ausbildungsstand bekannt gibt)

21,00 Euro

Azubis und Studenten (Mitgliedsbeitragskategorie 8)
Mitglieder in der Erstausbildung

14,00 Euro

Jugendliche (Mitgliedsbeitragskategorie 9)
(ab dem 6 Lebensjahr bis zu Beginn der Erstausbildung)

7,00 Euro

Kinder (Mitgliedsbeitragskategorie 10)
(bis einschl. des 5. Lebensjahres)

0,00 Euro

§ 5

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen wird ein Spartenbeitrag für aktive Mitglieder erhoben.

Aktive Hästräger haben einen zusätzlichen Spartenbeitrag von **30,00 Euro** und Kinderhästräger einen Spartenbeitrag von **10,00 Euro** pro Jahr zu bezahlen.

Dieser Spartenbeitrag wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag / Versicherungsbeitrag eingezogen.

§ 6

Für Ehrenmitglieder (z.B. Ehrenzunftmeister) wird kein Mitgliedsbeitrag fällig. Der Zunftrat kann in Sonderfällen eine Ehrenmitgliedschaft gemäß Ehrenordnung verleihen.

§ 7

Alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder haben unabhängig der Mitgliedsbeitragskategorie eine Versicherungskostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro zu entrichten.

§ 8

Die befristete Mitgliedschaft ist für Nichtmitglieder die als Leihhästräger am Brauchtumsgeschehen teilnehmen möchten. Der Unkostenbeitrag für das Leihhästrägertum beträgt 20€ und beinhaltet die Busfahrt, das Leihhästrägertum sowie die Versicherungspauschale.

§ 9

Über persönliche Veränderungen wie Adresse, Kontoverbindung, Familienstand, Veränderungen die die Mitgliedsbeitragskategorie betreffen ist der Zunftrat (hauptsächlich der Kassier) schriftlich und zeitnah zu informieren. Folgen bei Unterlassung gehen nicht zu Lasten der Narrenzunft. Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte der Narrenzunft bekannte Anschrift erfolgt sind.

§ 10

Die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge werden jährlich per SEPA-Basislastschrift (wiederkehrende Zahlungen) zu Jahresbeginn eingezogen. Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder die Bankverbindung fehlerhaft ist besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Entstandene Kosten der Rückbelastung trägt das Mitglied.

Neu eingetretene Mitglieder die vor dem 30.06. eines Jahres die Zustimmung zur Aufnahme in die Narrenzunft erhalten haben den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Bei einer Aufnahme nach dem 30.06. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge der neu aufgenommenen Mitglieder wird zu Jahresende des Aufnahmejahrs eingezogen.

Die Zahlung ist über eine SEPA Lastschriftmandat einzurichten.

§ 11

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Zunftrat. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (Eingang der Kündigung bis 30. September).

Ein Ausschluss aus der Narrenzunft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als eine Beitragsfälligkeit im Rückstand ist.

§ 12

Änderungen dieser Beitragsordnung sind auf den satzungsmäßigen Mitgliederversammlungen zu beschließen.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

geändert am 02.04.2022 nach Mitgliederbeschluss

ergänzt am 26.04.2024 nach Mitgliederbeschluss

Ehrenordnung **der Narrenzunft Sickenhausen e.V.**

vom 05. Januar 2000,
neu verfasst am 17.03.2018

§1 Grundsatz

Die Narrenzunft Sickenhausen e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§2 Ehrungen

1. Ehrungen für die Ausübung von Ehrenämtern erfolgen durch die Verleihung
 - a. der Ehrenurkunde in Bronze
 - b. der Ehrenurkunde in Silber
 - c. der Ehrenurkunde in Gold
 - d. der Ehrenmitgliedschaft
2. Ehrungen für die Mitgliedschaft erfolgen durch die Verleihung
 - a. des Ehrenzeichens in Bronze
 - b. des Ehrenzeichens in Silber
 - c. des Ehrenzeichens in Gold
 - d. der Ehrenmitgliedschaft

§3 Voraussetzungen der Ehrungen

1. Voraussetzungen der Ehrungen (Ehrenamt) sind für
 - a. die Ehrenurkunde in Bronze mindestens 8 Jahre ein Amt im Verein, bei ununterbrochener Tätigkeit
 - b. die Ehrenurkunde in Silber mindestens 12 Jahre ein Amt im Verein, bei ununterbrochener Tätigkeit
 - c. die Ehrenurkunde in Gold mindestens 15 Jahre ein Amt im Verein, bei ununterbrochener Tätigkeit
 - d. die Ehrenmitgliedschaft mindestens 20 Jahre eine Amtstätigkeit im Verein, bei ununterbrochener Tätigkeit
2. Voraussetzungen der Ehrungen (Mitgliedschaft) sind für
 - a. das Ehrenzeichen in Bronze mindestens 20-jährige Mitgliedschaft
 - b. das Ehrenzeichen in Silber mindestens 25-jährige Mitgliedschaft
 - c. das Ehrenzeichen in Gold mindestens 30-jährige Mitgliedschaft
 - d. die Ehrenmitgliedschaft mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
3. Eine höhere Ehrung, setzt in der Regel die niedrigere Stufe voraus.

§4 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist der Zunfttrat des Vereins. Der Zunfttrat hat das Recht, Mitglieder wegen besonderer Verdienste, oder auf Grund ihrer Stellung, oder Alters, oder einem besonderen Anlass zum Ehrenmitglied zu ernennen.

§5 Verleihung der Ehrungen

- a.) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.
- b.) Ausgesprochene Ehrungen sind zu erfassen und in einem Ehrenbuch aufzunehmen.

Der Zunfttrat, Sickenhausen den 28.11.2017

Finanzordnung

der Narrenzunft Sickenhausen e.V.

vom 17.03.2018

§ 1

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

§ 2

Die vom Kassier des Vereins verwaltete Kasse ist die einzig einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organmitglied des Vereins kann Zahlungen entgegennehmen oder Ausgaben leisten.

In besonders begründeten Fällen kann der Zunftrat Ausnahmen zulassen.

§ 3

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonten ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.

Ausgabebelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Kassier, ein freigegebenes Budget oder eines Mitglieds des Zunftrates tragen. Ausgaben über € 50.- sind vom Zunftrat im Vorfeld zu genehmigen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bankkunden überflüssig. Einnahmebelege müssen den Grund des Zahlungsempfangs enthalten. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

§ 4

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Zunftmeister oder sein Stellvertreter mit Zustimmung des Kassiers in eigener Verantwortung bis zu einer Summe von 500,00 Euro verfügen. Darüber hinaus kann eine durch den Zunftrat mit einer Aufgabe betraute Person (z.B. Gruppenleiter) in eigener Verantwortung mit Zustimmung durch den Kassier bis zu einer Summe von € 100,00 verfügen.

§ 5

Die von der Hauptversammlung, aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren, gewählten 2 Kassenprüfer sollen jährlich eine Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und der Hauptversammlung über das Ergebnis berichten. Sie dürfen nicht dem Zunftrat angehören.

Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassier den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Hauptversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können.

Konkret haben die Kassenprüfer folgende Aufgaben:

- a. Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
- b. Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
- c. Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
- d. Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- e. Prüfung des Vereinsvermögens
- f. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften
- g. Prüfung der Kasse des Hauptvereins vor der jährlichen Hauptversammlung
- h. Vorstellen des Kassenberichts an der jährlichen Hauptversammlung

Der Bericht der Kassenprüfer ist Grundlage für die Entlastung des Vereinsvorstands. Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Hauptversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung oder Zahlungsabwicklung mitzuteilen. Die Kassenprüfer haben alles zu unterlassen, was die Vereinsmitglieder schädigen könnte. Die Mitglieder des Zunftrats sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

§ 6

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden, notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt, insbesondere Porto- und Materialkosten. Darüber hinaus können dem Inhaber eines Ehrenamtes Reisekosten gewährt werden.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Der Beschluss zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bleibt hiervon unberührt.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 28.11.2017

Arbeitseinsatzordnung der Narrenzunft

Sickenhausen e.V.

vom 17.03.2018

§ 1

Die Arbeitseinsatzverordnung regelt die Bedeutung, die Rechte und Pflichten während eines Arbeitseinsatzes

§ 2

Jedes aktive und passive Mitglied der Narrenzunft, sollte sich aktiv am Zunftgeschehen beteiligen und sich aus Gründen der Gemeinschaftspflege und der Förderung der Kameradschaft bereitwillig für Arbeitseinsätze zur Verfügung stellen.

§ 3

Die Arbeitseinsätze dienen weiter dazu, sich den für die Teilnahme am Busbetrieb notwendigen „Busbündel“ zu erarbeiten.

§ 4

Die Kosten des „Busbündels“ ohne Ableistung durch Arbeitseinsätze bemisst sich auf 250 Euro. Durch die Anzahl von festgelegte Arbeitseinsätzen, die sich jedes Jahr aufs Neue bestimmt, ergibt sich ein Ableistungsbetrag pro Arbeitseinsatz. Dieser wird beim Erwerb des Busbündels in Ansatz gebracht. Hat ein Mitglied die notwendig festgelegte Anzahl von Arbeitseinsätzen geleistet, steht ihm der Busbündel kostenlos zur Verfügung.

§ 5

Der Festausschuss legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitseinsätze jedes Jahr neu fest. Die Anzahl bemisst sich anhand der Aktivitäten der Narrenzunft. Dem Festausschuss obliegt die Führung der Arbeitseinsatzliste, sowie deren Einteilung. Der Festausschuss nimmt die Einteilung unter der notwendigen Sorgfaltspflicht des Jugendschutzes und unter Absprache mit dem rechtlichen Vormund sowie wenn möglich unter Rücksichtnahme der Belange des jeweiligen Mitglieds vor.

§ 6

Ein Arbeitseinsatz gilt als erfolgt, wenn sich das Mitglied bereit erklärt diesen zu leisten, unabhängig davon, ob das Mitglied vom Festausschuss für diesen eingeteilt wird oder nicht.

§ 7

Kann ein Mitglied seinen Arbeitseinsatz nicht wahrnehmen, muss er selbständig um adäquaten Ersatz sorgen. Das verhinderte Mitglied bekommt den Arbeitseinsatz gutgeschrieben, es sei denn die Mitglieder teilen dem Festausschuss mit, dass das Ersatzmitglied den Arbeitseinsatz gutgeschrieben bekommt.

§ 8

Arbeitseinsätze können innerhalb der Familie (Maßgeblich für Familie sind hierbei die Mitglieder die im gleichen Haushalt, die der Mitgliedsbeitragskategorie Familie zugeordnet sind) verschoben werden.

§ 9

Ist ein Mitglied aktiver Teil einer Gruppe (z.B. Wolfstanz,...) so zählt die Teilnahme je Gruppe als ein zu leistender Arbeitseinsatz. Die Gruppenleiter haben den Festausschuss rechtzeitig darüber zu informieren, welche Mitglieder sich aktiv in der Gruppe beteiligt haben.

§ 10

Tritt ein Mitglied zu seinem Arbeitseinsatz in einem nicht arbeitsfähigen Zustand (alkoholisiert usw.) an, so kann der Festausschuss oder der Zunftrat dieses Mitglied vom Arbeitseinsatz ausschließen, ohne das ein Arbeitseinsatz gutgeschrieben wird.

§ 11

Ist es einem Mitglied durch eine schwere Krankheit, Auslandsaufenthalt oder Schwangerschaft nicht möglich die Arbeitseinsätze leisten zu können, kann der Zunftrat sofern er von dem Mitglied per schriftlichen Antrag informiert wurde, entscheiden, dass dieses Mitglied einen kostenlosen Busbündel erhält.

§ 12

Mitglieder die jünger als 14 Jahre sind, sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder in der ersten aktiven Fasnetssaison, erhalten ohne Ableistung eines Arbeitseinsatzes einen Busbündel.

§ 13

Die Mitglieder haben den Arbeitseinsatz in Vereinskleidung und unter Berücksichtigung des Hygieneschutzes dienlichen Kleidung (z.B. eine Mütze im Küchenbereich) zu leisten.

§ 14

Den weisungsbefugten Personen (i.W. Zunftrat und Festausschuss) ist Folge zu leisten. Das Veruntreuen, Beschädigen und Entwenden von Vereinseigentum ist strikt untersagt.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 16.06.2020

Verhaltens- und Umzugsordnung der Narrenzunft Sickenhausen e.V.

Vom 17. März 2018

§ 1

Die Verhaltens- und Umzugsordnung regelt den Ablauf während, vor und nach einer Veranstaltung der Narrenzunft Sickenhausen e.V. sowie allgemeines Verhalten bei Veranstaltungen und im offiziellen Häs.

§ 2

Bis zur Volljährigkeit eines Mitglieds muss eine erziehungsberechtigte Person oder ein von der erziehungsberechtigten Person angewiesener Dritter (aktives Mitglied bei der Narrenzunft Sickenhausen e.V.) an selbiger Veranstaltung anwesend sein um die Fürsorgepflichten zu erfüllen. Bei einer Übertragung der Fürsorgepflicht ist ein entsprechendes Dokument erhältlich (auf unserer Homepage) und dies ist unaufgefordert und ausgefüllt einem anwesenden Zunfratsmitglied vor Antritt vorzulegen.

§ 3

Um das Ansehen der Narrenzunft Sickenhausen e.V. zu halten und zu schützen, behält sich der Zunfrat das Recht vor, Mitglieder, die vor, während und nach der Veranstaltung unangenehm auffallen, sofort von der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen. Das gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen oder dem Verein anderweitigem Schaden (vor allem finanziellen Schaden) zufügen.

§ 4

Anspruch auf einen Platz im Bus haben alle aktiven Mitglieder, Leihhässträger mit einem vollständigen Häs, einer kurzfristigen Mitgliedschaft (gemäß Häsordnung) und gültigem Busbündel. Von der Häsordnung ausgenommen sind hierbei Gäste, passive Mitglieder, kranke aktive Mitglieder, Kinder und schwangere Mitglieder. Der Zunfrat behält sich vor bei Verstoß gegen die Häsordnung den Anspruch auf einen Busplatz zu verwehren.

§ 5

Sollten noch freie Plätze im Bus vorhanden sein, sind diese vorrangig an passive Mitglieder zu vergeben. Weitere Plätze können an Gäste vergeben werden. Die Vergabe von Plätzen erfolgt durch die Zustimmung des Zunfratsmitglieds welches den Bus führt. Der Unkostenbeitrag für passive Mitglieder sowie Gäste für die Hin/- und Rückfahrt (sowie auch für nur eine Fahrt) beträgt 10 Euro.

§ 6

Ein aktiver Hässträger, der keinen für das Jahr gültigen Busbündel besitzt, muss pro Fahrt (Hin/- und Rückfahrt) 30 Euro bezahlen. Der Betrag ist unaufgefordert am gleichen Tag vor der Abfahrt beim Kassier/in oder beim 1. oder 2. Vorstand zu bezahlen.

§ 7

Die Mitglieder und Gäste sind angewiesen sich pünktlich zur im Vorfeld festgelegten Busabfahrtszeit einzufinden. Sollte ein Mitglied den zurückfahrenden Bus nicht in Anspruch nehmen, muss er sich bei dem busführenden Zunfratsmitglied abmelden. Ein Mitglied das nur die Rückfahrt in Anspruch nehmen möchte, muss dies im Vorfeld mit dem busführenden Zunfratsmitglied absprechen. Ein Anspruch auf einen Busplatz ist in diesem Fall nicht garantiert.

§ 8

Das Häs ist nur an den von der Narrenzunft Sickenhausen e.V. offiziell festgelegten (Narrenfahrplan) Brauchtumsveranstaltung während der Fasnetssaison (Häsabstauben bis Wolfsverbrennung) zu tragen.

Ausnahmen hiervon sind:

- 1) Wenn die offizielle Veranstaltung beendet ist, können die Mitglieder auf eigene Veranlassung weitere Veranstaltungen besuchen.
- 2) An Tagen während der Fasnetssaison an denen keine offizielle Veranstaltung laut Narrenfahrplan enthalten ist, darf das Häs an anderen Brauchtumsveranstaltungen getragen werden.
- 3) Spalierstehen bei der Hochzeit eines Mitgliedes.

Eventuelle Kosten und Versicherungsschäden, die aus den Ausnahmen entstehen sind nicht von der Narrenzunft Sickenhausen e.V. zu tragen.

Vorrangig als Erstveranstaltung sind die nach dem Narrenfahrplan festgelegten Veranstaltungen zu besuchen. Die Ausnahme 1) trägt nur Rechnung wenn die Erstveranstaltung besucht worden ist. Bei Kenntnisnahme der Zuwiderhandlung behält sich der Zunftrat Sanktionen gegen das (die) Mitglied(er) vor.

§ 9

Wer ein Häs an einer offiziellen Veranstaltung trägt, ist verpflichtet am Brauchtumsgeschehen mitzuwirken. Dies gilt insbesondere bei Fasnetsumzügen. Ein Austreten während des laufenden Fasnetsumzugs ist nicht gestattet. Die Mitglieder die am Umzugsgeschehen teilnehmen müssen spätestens bei Laufnummer 1 im kompletten Häs bereitstehen. Ein späterer Eintritt in das Umzugsgeschehen ist nicht erlaubt. Der Zunftrat behält sich Sanktionen bei Zuwiderhandlung vor.

§ 10

Während den Umzügen und sonstigen Auftritten sollte die Maske nicht abgenommen werden. Beim Lüften der Maske sollte der Maskenträger unerkannt bleiben. Das Lüften der Maske sollte stets abseits der Umzugsstrecke erfolgen.

§ 11

Gegenstände zum „Schabernack“ (wie z.B. Saustifte, Konfettiwagen, Stempel, etc....) sind mit Maß und in einem verantwortungsbewusstem Umgang zu verwenden. Die Mitglieder haben sich im Vorfeld bei dem Zunftratsmitglied welches den Bus führt zu informieren, ob die Gegenstände an der Brauchtumsveranstaltung vom Veranstalter gestattet sind. Entwendete Gegenstände von Zuschauern oder sonstigen Personen die an dem Brauchtumsgeschehen teilnehmen, sind wieder an die Person auszuhändigen. Die Narrenzunft Sickenhausen e.V. übernimmt keine Verantwortung und Kosten bei unsachgemäßer Verwendung oder Einsatz.

§ 12

Das Hausrecht auf Brauchtumsveranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Das Hausrecht im Bus obliegt dem Busfahrer und dem busführenden Zunftratsmitglieds, den Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.

Der Zunftrat, Sickenhausen den 16.06.2020

Anhang: Allgemeine Regelungen der NZ **Sickenhausen e.V.**

Vom 16.06.2020

1. Der Partner eines aktiven Hästrägers, kann jederzeit, ohne sich auf die Warteliste setzen zu lassen, ein Häs bestellen und an der kommenden Fasnet aktiv mitlaufen, sofern die Häsbestellung rechtzeitig erfolgte und bezahlt wurde.
2. Zum Tragen von Mäusen, Hühnerkrallen etc. am Häs oder Maske, bedarf es einen schriftlichen Antrag an den Zunftrat.
3. Das Tragen von Bechern am Häs, während eines Umzuges oder Auftritten, ist nicht gestattet.
4. Das Ausleihen von vereinsinternen Geräten muss bei der zuständigen Person des Zunftrates beantragt werden.
5. Hästräger ab 14 Jahren dürfen mit auf eine Abendveranstaltung, aber nur mit einem Elternteil oder Muttizettel. Der Jugendschutz ist hierbei einzuhalten.
6. Bei Arbeitseinsatz erhält jedes arbeitende Mitglied eine Wertmarke. Diese hat einen Wert von 2 Euro und kann überall eingesetzt werden. (Getränk oder Essen)
7. Bei der Hallenfasnet gilt die Ü18 Regelung, und beim BTA die Ü16 Regelung. Die Ausweispflicht ist zu beachten.

Anhang Leihhäs Regelung

Vom 17. März 2018
überarbeitet und ergänzt am 21.12.2021

1. **Für das Leihhäs kann man sich an der Versammlung/Weihnachtsfeier in einer Liste eintragen. Spätere Eintragungen können nur in der ursprünglichen Liste beim Pressewart gemacht werden.**
2. Die Leihhäsgebühr ist bei Abholung des Leihhäses an den Herausgeber zu zahlen.
3. Das Leihhäs kann von Nichtmitgliedern 1 mal während der Fasnetssaison ausgeliehen werden.
4. Sollte ein Nichtmitglied keinen Paten haben, so sollte ein Zunfratsmitglied die Verantwortung übernehmen.
5. Bei Schäden am Leihhäs wird der Träger des Leihhäses haftbar gemacht.
6. Das Leihhäs sollte zu den ausgemachten Zeiten abgeholt und wieder zurückgegeben werden. Später als 20 Uhr wird das Leihhäs nicht mehr herausgegeben. An der Hauptfasnet kann das Leihhäs nicht so kontrolliert werden wie es normalerweise sein sollte, daher sollten Schäden der entgegennehmenden Person sofort mitgeteilt werden.
7. Sollte das Leihhäs dementsprechend dreckig sein so sollte es von dem Ausleiher bei 30 Grad gewaschen und getrocknet werden. (Bitte nicht in den Trockner) Dies trifft allerdings nur die Ausleiher die sonntags das Leihhäs haben, da es an anderen Tagen nicht möglich ist zu reinigen.
8. Die Häsordnung gilt auch für das Tragen des Leihhäses.

Anhang: Regelung für passive Mitglieder

Vom 17. März 2018
überarbeitet und ergänzt am 21.12.2021
ergänzt am 01.06.2025

1. Das Passive Mitglied ist berechtigt, Vereinskleidung, Accessoires, Mützen, Pins zu kaufen.
2. Ein Passives Mitglied kann einen Arbeitseinsatz leisten, muss es aber nicht. (Es ist gern gesehen, wenn es gemacht wird)
3. Voraussetzung für das Verleihen eines Häs an ein passives Mitglied, ist das Tragen eines Fasnetsbändel.
4. Das Tragen des Leihäs, oder eines aktiven Häs mit Fasnetsbändel ist von ein und derselben Person, nicht mehr als 4 mal gestattet. Hierzu gehört auch das Kinderbetreuerhäs. Es ist dem Zunftrat zu melden welches aktive Häs mit welcher Nummer durch ein passives Mitglied ausgeliehen wird
Mitglieder im Probejahr dürfen sofern verfügbar, das Leihäs ohne Einschränkung der Häufigkeit tragen
Ausnahmen sind beim gesamten Zunftrat zu genehmigen
5. Insgesamt darf also ein Passives Mitglied 4 mal mit einem Leihäs, aktivem Häs oder Kinderbetreuer Häs mitlaufen.
Ausnahmen sind beim gesamten Zunftrat zu genehmigen
6. Sollte an einem Tag ein Tagesumzug und eine Abendveranstaltung sein, so zählt dieses als 1 mal getragen.
7. Passive Mitglieder dürfen jederzeit an internen und an Vereinsfremden Veranstaltungen teilnehmen. Voraussetzung ist das Tragen des Vereins Shirts oder Vereins Pullover.
8. Fährt ein Passives Mitglied mit einem aktiven Häs im Bus mit, ist er verpflichtet 10 Euro Busgebühr zu zahlen.
9. Sollte ein Zweit-Häs eines Doppelhäs-Trägers an einen Passiven verliehen werden, und beide Häs sind an Veranstaltungen/Umzügen aktiv, so muss eine Busgebühr in Höhe von 10 Euro entrichtet werden.
10. Sollte ein passives Mitglied ein aktives Häs tragen, so hat sich das passive Mitglied im Vorfeld beim Busführenden Zunftratsmitglied zu melden welches aktive Häs es trägt, damit eine namentliche Identität zum ausgeliehenen Häs besteht.